

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

– Drucksachen 17/5471, 17/6309 –

Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Einführung eines Ordnungsgeldes

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 44a Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes werden in Satz 3 die Wörter „bis zu dreißig Sitzungstage“ gestrichen.

Berlin, den 28. Juni 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Erklärtes Ziel der Schaffung eines neuen Absatzes 5 des § 44a des Abgeordnetengesetzes ist die Einführung eines Ordnungsgeldes. Bei dieser Gelegenheit soll nach dem Willen der Initianten nun – quasi durch die Hintertür – erstmals der Sitzungsausschluss für bis zu dreißig Tage gesetzlich normiert werden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat erst jüngst Bedenken gegen diesen bislang lediglich in § 38 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages enthaltenen Passus geäußert. Im Extremfall könne dieser in die Zukunft gerichtete Ausschluss ‚erheblichen Einfluss auf die Willensbildung im Parlament entfalten und Stimmenverhältnisse wären durch Fehlgebrauch des Instruments ‚Sitzungsausschluss‘ gar gezielt manipulierbar.‘ (vgl. Schreiben des BVerfG vom 27. Oktober 2010 zum Az. 2 BvE 3/19, S. 2 f.). Es bedarf daher einer verfassungsrechtlichen Prüfung der bestehenden Regelung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, nicht aber einer Zementierung der Rechtslage durch eine Ergänzung des Abgeordnetengesetzes in § 44a Absatz 5 Satz 3, der für die Einführung eines Ordnungsgeldes völlig entbehrlich ist.

